

# Einladung

**Stadt Erlangen**

## Ortsbeirat Dechsendorf

3. Sitzung • Dienstag, 05. November 2013

Freizeitzentrum  
Dechsendorfer Platz 12

### TAGESORDNUNG - öffentlich -

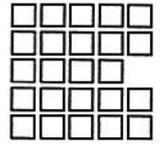
**20.00 Uhr**

1. Dechsendorfer Weiher: aktueller Stand der Maßnahme „Wiederherstellung Röttenbach“
2. Nutzung Freizeithaus nach Auszug Montessori-Kindergarten – Aktueller Stand
3. Beschwerden über Wurzeln und Blätter in/auf den Gräbern am Friedhof
4. Nachbetrachtung Kirchweih Dechsendorf
5. Bericht der Verwaltung
6. Mitteilungen zur Kenntnis
7. Anfragen/Sonstiges

Ich darf Sie hiermit zu dieser Sitzung einladen.

Erlangen, den 29. Oktober 2013

**STADT ERLANGEN**  
**Ortsbeirat Dechsendorf**  
gez. Norbert Essler  
Vorsitzender



## Ortsbeirat Dechsendorf

3. Sitzung • Dienstag, 05. November 2013

### Bericht der Verwaltung

**Seite(n)**

- Stellungnahme Rechtsamt zum Pachtvertrag Dechsendorfer Weiher
- Durchführung einer „After-Kerwa“-Veranstaltung
- Kurzinfo Versicherungsschutz Dechsendorfer Kirchweih

3-4  
5  
6-8

-3-

**Pickel Stephan**

---

**Von:** Kreller Juliane  
**Gesendet:** Montag, 23. September 2013 09:46  
**An:** Pickel Stephan  
**Betreff:** 2. Sitzung Ortsbeirat Dechsendorf  
**Anlagen:** DechsendorferWeiher\_Nutzungen.doc

Sehr geehrter Herr Pickel,

zur Bitte des Ortsbeirats Dechsendorf, dass Amt 30 hinsichtlich der Frage, ob es auch "ohne Pachtvertrag geht", eine Stellungnahme abgeben soll, maile ich Ihnen in Anlage den Vermerk von Amt 30 vom 11. Juli 2012 z. K.

Mit freundlichen Grüßen  
Juliane Kreller

---

Stadt Erlangen  
Amt für Recht und Statistik  
Amtsleiterin

Fon: +49 (0)9131 86-2321  
Fax: +49 (0)9131 86-2134  
Büro: Rathausplatz 1, 91052 Erlangen, Zimmer 1412  
Post: 91051 Erlangen

24.10.2013

## **Pachtvertrag Dechsendorfer Weiher: hier: Frage des OBM in der RB vom 18.6.**

---

- I. Zur Frage, ob die bisherigen Nutzungen bezüglich des Dechsendorfer Weihers auch ohne Fortsetzung des Pachtvertrages nach dem Jahr 2018 fortgeführt werden können, nimmt 30-R wie folgt Stellung:

Der Gemeindegebrauch des Weihers durch Baden und Befahren des Gewässers (ohne Motorboot) ist auch nach Ablauf des bürgerlich-rechtlichen Pachtvertrages gewährleistet.

Nach Art. 141 Abs. 3 S. 1 Bayerische Verfassung (BV) ist das Befahren der Gewässer im Hoheitsgebiet des Freistaates Bayern in ortsüblichem Umfang jedermann gestattet. In sachlicher Hinsicht ist die Aufzählung der Vorschrift nur beispielhaft. So ist es nicht bestritten, dass neben dem Befahren der Gewässer auch das Baden, Segeln, Windsurfen und ähnliche Tätigkeiten erfasst sind. Geschützt ist der Zweck Genuss der Naturschönheiten und Erholung.

Die Eigentümer könnten auch nicht etwa den Zugang durch eine Einzäunung oder dgl. sperren. Art. 141 Abs. 3 Satz 1 BV richtet sich nicht nur gegen den Staat; auch dem einzelnen Grundeigentümer werden Bindungen als Ausfluss der Sozialpflichtigkeit des Eigentums (Art. 103 Abs. 2, Art. 158 BV) auferlegt. Die Verfassungsnorm bewirkt zugunsten jedermann öffentlich-rechtliche Beschränkungen des Eigentums; für den einzelnen Grundeigentümer bedingt sie Duldungs- und Unterlassungspflichten.

Dem Grundrecht des Art. 141 Abs. 3 Satz 1 BV sind aber Schranken gesetzt, die sich aus seinem Wesen und Zweck ergeben. Der einzelne Eigentümer braucht als Auswirkung des Rechts auf Erholung in der freien Natur und der hierfür eingeräumten Betretungsbefugnisse nicht Schäden hinzunehmen, welche - die Grenzen der Sozialbindung überschreitend - über ein zumutbares Maß hinausgehen. Ein normaler Badebetrieb sowie das Befahren des Dechsendorfer Weihers (ohne Motorboot) ist aber von den Eigentümern zu dulden.

Nach Art. 26 ff BayNatSchutzG hat die Stadt als untere Naturschutzbehörde auch die Möglichkeit, Anordnungen zu treffen. So kann sie z. B. gemäß Art. 34 die Errichtung von Sperren untersagen, wenn dies im Interesse der erholungssuchenden Bevölkerung erforderlich ist.

**Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass sich die Stadt durch die Nichtverlängerung des Pachtvertrages über 2018 hinaus direkter Einwirkungs- und Gestaltungsmöglichkeiten bezüglich der Grundstücke begäbe. Denn Art. 141 Abs. 3 S. 2 BV garantiert nur den freien Zugang und eine ortsübliche Benutzung durch die Allgemeinheit, gibt aber den Eigentümern keinerlei öffentlich-rechtlichen Handlungspflichten etwa zur Instandhaltung des Gewässers.**

- II. An Ref. III in Vorlage für die RB

I. A.

Kreller

## **Niederschrift über die 2. Sitzung des Ortsbeirates Dechsendorf 2013 hier: TOP 2**

---

- I. Die Durchführung einer After-KERWA-Veranstaltung nach 23:00 Uhr im Festzelt stellt eine faktische Verlängerung der Betriebszeiten der Kirchweih dar und ist gemäß der städtischen Volksfestverordnung nicht möglich.  
Da es in den vergangenen Jahren zusätzlich auch Lärmbeschwerden aus der direkten Nachbarschaft gab (das Festgelände liegt inmitten Wohnbebauung), kann eine solche Veranstaltung aus Sicht Amt 32 nicht in einem Festzelt stattfinden.
- II. Amt 13-2 / Herr Pickel z.K. und z.W.
- III. Kopie <Amt 32-AbtL.> z.K. und zurück an Amt 322-MK.

Im Auftrag

*Baus-Böwing*  
Baus-Böwing

-6-

**Pickel Stephan**

---

**Von:** Kraus Katharina

**Gesendet:** Montag, 12. August 2013 11:54

**An:** Pickel Stephan

**Betreff:** Vorortkirchweih Dechsendorf

**Anlagen:** Veranstalterhaftpflicht-Vermerk\_SV1329 Vorortkirchweih Dechsendorf.pdf

Erlangen, 12.08.2013

Sehr geehrter Herr Pickel,  
anbei nochmals der Veranstalterhaftpflicht-Vermerk.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Katharina Kraus

---

STADT ERLANGEN

Amt für Recht und Statistik

Abteilung Recht

---

Email: [Katharina.Kraus@stadt.erlangen.de](mailto:Katharina.Kraus@stadt.erlangen.de)

Fon: +49 (0)9131 86-2273

Fax: +49 (0)9131 86-2134

Post: Stadt Erlangen, 91051 Erlangen

## **Versicherungsschutz für die Veranstaltung „Dechsendorfer Kirchweih“ vom 30.08. bis 02.09.2013**

---

### I. Hinweise zum Versicherungsschutz:

#### o **Haftpflichtversicherung:**

Versichert sind die gesetzlichen Haftungen, die der Stadt Erlangen bei der eigenverantwortlichen Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung erwachsen können. Hierzu gehört insbesondere der Bereich der Organisation und Verkehrssicherungspflicht, wie z. B. die Auswahl des Veranstaltungsortes, Absperurmaßnahmen und Kontrollen oder die Beachtung behördlicher Auflagen.

Erleidet z. B. eine außen stehende Person bei einer städtischen Veranstaltung einen Schaden, der durch eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht, die der Stadt als verantwortlicher Organisatorin obliegt, verursacht wurde, wird der Schaden durch die zuständige Haftpflichtversicherung abgewickelt.

Im Rahmen der Bedingungen der Haftpflichtversicherung sind die städtischen Mitarbeiter, die Ortsbeiräte und die Helfer (z.B. Kirchweihburschen), die **weisungsgebunden wie ein Arbeitnehmer tätig werden**, mitversichert.

Beim Einsatz von Helfern ist zu beachten, dass diese ausschließlich der Stadt Erlangen (hier: vertreten durch die Ortsbeiräte) gegenüber weisungsgebunden sein müssen, und dass Versicherungsschutz über die Stadt nur insoweit besteht, als die evtl. Schadensursache in Zusammenhang mit der weisungsgebundenen Tätigkeit steht. Die Weisungsgebundenheit kann immer nur gegenüber einzelnen Personen bestehen, nicht jedoch insgesamt gegenüber einer Organisation oder einem Verein.

#### **Kein Versicherungsschutz besteht für:**

- Personen oder Vereine, Initiativen u.ä., die sich im eigenen Namen oder, wenn auch noch so geringem, eigenwirtschaftlichem Interesse an den Veranstaltungen beteiligen. **Evtl. nicht städtische Co.-Veranstalter müssen sich daher selbst versichern.**
- KFZ's und deren Anhänger sowie Teilnehmer und Tiere die z.B. an einem Umzug teilnehmen.
- Kinder unter sieben Jahren, da diese gemäß den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht haften (§ 828 BGB) und nicht weisungsgebunden arbeitnehmerähnlich tätig werden können.

#### o **Unfallversicherung:**

Zur Unfallversicherung ist anzumerken, dass für alle Personen, die im weitesten Sinne städtische Mitarbeiter sind, Unfallversicherungsschutz im Rahmen der **gesetzlichen** Unfallversicherung besteht. Für die Helferinnen und Helfer besteht Versicherungsschutz, wenn sie - wie städtische Mitarbeiter - weisungsgebunden tätig werden und die Tätigkeit von der Stadt Erlangen veranlasst wurde und ihr dient.

Kinder sind im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung nur mitversichert, wenn aufgrund ihres Alters angenommen werden kann, dass sie arbeitnehmerähnlich für die Stadt Erlangen weisungsgebunden tätig werden. Von den Verantwortlichen ist daher zu prüfen, ob die Kinder auf-

grund ihres Alters für die Durchführung der im Zusammenhang mit der Veranstaltung anfallenden Tätigkeiten geeignet sind.

**Kein Unfallversicherungsschutz** besteht für die anderen Teilnehmer und Besucher der Veranstaltung. Insoweit erfolgt der Besuch der „Dechsendorfer Kirchweih“ auf eigene Gefahr.

Die Versicherungsbedingungen können im Rechtsamt eingesehen werden.

- II. Herrn Essler – Ortsbeirat Dechsendorf über Amt 13 - Herrn Pickel per Email m.d.B. um Kenntnisnahme und zum Weiteren.
- III. Kopie <Amt 30-3> zum Vorgang SV 2013/29  
I.A.

Kraus